



Merkblatt Hundetaxe

Grundlagen zur Verrechnung der Hundetaxe

Das Kantonale Hundegesetz (BSG 916.31) regelt die Grundlagen zum Bezug der Hundetaxe. Die Gemeinden bestimmen die Höhe der Taxe in ihren Gemeinden.

Für welche Hunde sind die Halter/innen taxpflichtig?

Taxpflichtig sind Halterinnen und Halter mit Wohnsitz in der Gemeinde am **1. August (Stichtag)**, sofern ihr Hund älter ist als sechs Monate.

Höhe der Taxe?

Die Hundetaxe in der Gemeinde Wileroltigen beträgt aktuell CHF 60.00 pro Hund.

Wann ist die Hundetaxe zur Zahlung fällig?

Anfang August wird jedem registrierten Hundehalter/in eine Rechnung für die von ihm/ihr gehaltenen Hunden zugestellt. Diese ist jeweils mit einer Frist von 30 Tagen zur Zahlung fällig.

Sollten Sie keine Rechnungen erhalten haben, obschon Sie Hundehalter/in sind? Dann melden Sie sich unbedingt bei der Finanzverwaltung Wileroltigen zu den Öffnungszeiten am Schalter oder unter der Telefonnummer 031 755 81 52.

Sind Änderungen eingetreten?

Adressänderungen, Halterwechsel, Todesdatum, Zugang eines weiteren Hundes sind bei der Finanzverwaltung Wileroltigen umgehend zu melden.

Registrierung und Meldung von Mutationen bei der AMICUS Datenbank

Gem. Art. 6 des Kantonalen Hundegesetzes (BSG 916.31) müssen die Hunde nach Vorschrift gekennzeichnet sowie registriert werden.

Die Gemeinden verfügen über eine zentrale Rolle bei der Erfassung und Registrierung. Praktizierende Tierärzte und Tierärztinnen sind für die Registrierung der Hunde verantwortlich. Hundehalter/innen haben auf www.amicus.ch Zugang zu ihren Daten und zu denjenigen ihrer Hunde.

Als Hundehalter

registrieren lassen:

Melden Sie sich bei der Gemeinde (Anmeldeformular), diese wird Sie bei Amicus als Hundehalter/in anmelden. Sie erhalten per Post oder E-Mail Ihre Personen-ID und ein Passwort.

Den Hund registrieren

lassen:

Ihr Tierarzt wird ihr Hund chippen und benötigt Ihre Personen-ID, die sie vorgängig von Amicus erhalten haben, um ihr Tier in der Datenbank registrieren zu können.

Ereignisse selber

melden:

Sie nehmen in Amicus direkt und selber folgende Änderungen vor: Weitergabe oder Übernahme, Export ins Ausland, oder den Todesfall eines Tieres.

Hinweis: Kommen Hundehalter/innen ihren Pflichten nicht nach, muss dies durch die Gemeinde dem kantonalen Veterinärdienst (VeD) gemeldet werden.